

► Inhalt

► Medienwirtschaft für Mediengestalter

► Lektion A: Das Rundfunksystem in Deutschland 7

1. Geschichte	7
2. Duales Rundfunksystem	10
a) Öffentlich-rechtlicher Rundfunk	10
aa) Kontrollmechanismen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	11
1. Rundfunkrat / Fernsehrat	11
2. Verwaltungsrat	12
3. Intendant	12
bb) Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	12
b) Privater Rundfunk	13
aa) Struktur des privaten Rundfunks	15
bb) Finanzierung des privaten Rundfunks	15
3. Vergleich zwischen öffentlich-rechtlichem und privaten Rundfunk	16
4. Gesetzliche Vorgaben für die Werbung	17
a) Öffentlich-rechtlicher Rundfunk	17
b) Privater Rundfunk	18
5. Besondere Werbeformen	18
a) Product Placement	18
b) Sponsoring	19
6. Tausender-Kontakt-Preis	20

► Lektion B: Medienmanipulationen 22

1. Faktische Fälschung	22
2. Verzerrte Darstellung	22
3. Maßnahmen gegen Manipulationen	23
a) Selbstverpflichtung der Medien	23
b) Gesetzliche Regulierung	24
c) Wettbewerb unter Medien	24
d) Offenlegung von Besitzverhältnissen und Firmenanteilen	24

▶ **Lektion C: Einschaltquote und Marktanteil** 25

- 1. Ermittlung der Einschaltquoten (TV & Radio) 25
- 2. Kritik an der Ermittlung der Daten 28

▶ **Lektion D: Nachrichtensendung** 28

- 1. Bestandteile einer Nachrichtensendung 28
- 2. Funktionen von Nachrichtensendungen 29
 - a) Meinungsbildungsfunktion 29
 - b) Informationsfunktion 29
 - c) Kritik- und Kontrollfunktion 29
- 3. Nachrichten- und Presseagenturen 29

▶ **Lektion E: Das deutsche Urheberrecht** 31

- 1. Urheberpersönlichkeitsrechte 32
 - a) Veröffentlichungsrecht 32
 - b) Anerkennung der Urheberschaft 32
 - c) Entstellungsverbot 33
- 2. Verwertungsrechte 33
 - a) Vervielfältigungsrecht 33
 - b) Verbreitungsrecht 34
 - c) Ausstellungsrecht 34
- 3. Nutzungsrechte 34
 - a) Einfaches Nutzungsrecht 34
 - b) Ausschließliches Nutzungsrecht 35
- 4. Einschränkungen des Urheberrechts 36
 - a) Vervielfältigungen 36
 - b) Zitate 36
 - c) Freie Benutzung 36
 - d) Öffentliche Reden 37
 - e) Panoramafreiheit 37
- 5. Leistungsschutzrechte 38
- 6. Internationale Handhabung 38
- 7. Verwertungsgesellschaften 38
- 8. Internationale Verwertung 41
- 9. Vorgehen bei Urheberrechtsverletzungen 41
- 10. Creative Commons Lizenzen 41

▶ Lektion F: Art. 2 GG, Persönlichkeitsrecht, Recht am Bild/Wort		43
1. Folgen bei Bildrechtsverletzungen		46
2. Persönlichkeitsrecht bei Fernseh- und Kinofilmen		46
▶ Lektion G: Art. 5 GG		47
1. Meinungsfreiheit		47
2. Pressefreiheit		48
3. Kunstfreiheit		48
▶ Lektion H: Lasten- und Pflichtenheft		49
1. Lastenheft		49
2. Pflichtenheft		50
3. Begriffserklärungen		50
a) Freibleibendes Angebot bzw. unverbindliches Angebot		50
b) Preise freibleibend		51
c) Ohne Gewähr		51
d) Pauschalangebot		51
▶ Lektion I: Sinus-Milieus		52
▶ Lektion J: Angestelltenverhältnis - Selbständigkeit		53
1. Unterscheidung Dienstvertrag vom Werkvertrag		53
a) Dienstvertrag		53
b) Werkvertrag		53
c) Zusammenfassung		54
2. Begriffserklärung: Unständige Beschäftigungen		54
3. Selbständigkeit		55
a) Ordnungsgemäße Rechnungsstellung		55
b) Anmelden einer freiberuflichen Tätigkeit		56
c) Scheinselbständigkeit		58

▶ Lektion K: Effektive Planung von Produktionen	60
a) Phasen einer Medienproduktion	60
1. Projektentwicklung	60
2. Vorproduktion	60
3. Dreharbeiten	61
4. Postproduktion	63
5. Verwertung / Auswertung	64
b) Kalkulation	64
I. Vorkosten	66
II. Rechte und Manuskript	66
III. Gagen	66
IV. Atelier	67
V. Ausstattung und Technik	67
VI. Reise- und Transportkosten	67
VII. Filmmaterial und Bearbeitung	68
VIII. Endfertigung	68
IX. Versicherungen	68
X. Allgemeine Kosten	69
XI. Kostenmindernde Erträge	69
A. Fertigungskosten	69
B. HU	69
C. Überschreitungsreserve	70
D. Finanzierungskosten	70
E. Treuhandgebühren	70
F. Completion Bond	70
G. Producers Fee	70
H. Gewinnzuschlag	71
I. Herstellungskosten	71
c) Finanzierungsplan	71
d) Cashflow-Plan und Recoupment-Plan	74
e) Filmförderung / Filmförderinstitutionen	75
f) Produktionsarten	78
g) Drehplan	80
h) Dispo	81
i) Drehgenehmigung	83
j) Gesetzliche Regelungen zu Arbeitszeiten	85
▶ Lektion L: Allgemeine Übungsaufgaben	89
▶ Kurzzusammenfassung: Nutzung von Drohnen	97
▶ Anhang: Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	99

E. Das deutsche Urheberrecht

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) schützt das höchstpersönliche Recht des Urhebers an seinen Werken der **Literatur, Wissenschaft und Kunst** (§ 1 UrhG).

Unter einem **Werk** ist eine **persönliche geistige Schöpfung** zu sehen (§ 2 II UrhG), die eine **konkrete Gestalt** hat. Somit erfahren reine Ideen keinen Schutz.

Das Werk muss **etwas Neues** sein, was sich von dem bereits Vorhandenen abhebt und eine **kreative Leistung** erkennen lässt.

Beispiele für Werke: Fotos, Musikstücke, Filme, Computerprogramme, Aufsätze, Romane, Drehbücher, Plastiken, Baupläne.

Der **Schöpfer** eines Werkes ist der Urheber (§ 7 UrhG). Urheber kann immer nur ein Mensch – im juristischen Sinne eine **natürliche Person** – und **nie** eine **juristische Person** sein. Diese hält allenfalls Nutzungsrechte, die ihr von dem Urheber übertragen wurden.

Beispiele für juristische Personen: eingetragene Vereine (e. V.), Stiftungen, Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) etc.

Wichtig: Das **Alter** des Urhebers oder dessen Geschäftsfähigkeit spielen bei der Begründung von Urheberrechten **keine Rolle**.

Wenn **mehrere Personen** ursächlich zur Entstehung eines Werkes beitragen, werden sie als **Miturheber** angesehen und sind gemeinsam berechtigt.

Das Urheberrecht an einem Werk entsteht mit der **Schaffung** des Werkes.

Es bedarf also weder einer Anmeldung dieses Rechts noch des sog. Copyright-Vermerkes. Ferner muss das Werk nicht veröffentlicht oder benutzt werden.

Zum Copyright-Vermerk: Der Begriff kommt aus dem anglo-amerikanischen Raum. Seit 1. April 1989 entsteht das Copyright in den USA automatisch – also genauso wie in Deutschland. Der Copyright-Hinweis hat also keinen Einfluss auf die Entstehung des Urheberrechts!

Das Urheberrecht bleibt immer beim Schöpfer des Werkes und ist **nicht übertragbar**.

Wichtig: Das Urheberrecht ist **vererblich** und kann somit per Testament oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge übertragen werden.

Das Urheberrecht **erlischt 70 Jahre** nach dem Tod des Urhebers. Nach Ablauf der Schutzdauer werden die Werke **gemeinfrei**, das heißt, sie können von **jedermann** verwendet werden, ohne dass Einwilligungen eingeholt werden müssen (= zustimmungs- und vergütungsfreie Verwertung).

Aus dem Urheberrecht fließen einzelne Rechte des Urhebers: die Urheberpersönlichkeitsrechte und die Verwertungsrechte.

1. Urheberpersönlichkeitsrechte

Sie schützen die **ideellen** Interessen des Urhebers an seinem Werk.

Sie sind die „Grundrechte“ des Urhebers und stehen nur diesem zu.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind **nicht übertragbar**, sondern können nur auf Rechtsnachfolger vererbt werden.

Bestandteile der Urheberpersönlichkeitsrechte:

a) Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)

Der Urheber entscheidet, ob und wie sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

b) Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG)

Der Urheber kann verlangen, dass bei Veröffentlichung seines Werkes durch Dritte seine Urheberschaft angemessen erwähnt wird. Er kann bestimmen, welche Bezeichnung zu verwenden ist. So hat er ein Recht auf Anonymität oder kann ein Pseudonym wählen.

c) Entstellungsverbot des Werkes (§ 14 UrhG)

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigungen seines Werkes zu verbieten.

Beispiele für Entstellungen: Verstümmelungen, Sinnentstellungen;

Beispiele für Beeinträchtigungen: Umgestaltungen, Verzerrungen.

Wichtig: Der Urheber muss nur dann eine Beeinträchtigung seines Werkes hinnehmen, wenn die **Interessen Dritter überwiegen**. Das trifft vor allem für geringfügige Eingriffe zu.

Beispiel: Standort einer Statue wird verändert.

Kurz: Eine **Beeinträchtigung** oder **Entstellung** liegt vor, wenn die **Wesenszüge** des Werkes verzerrt oder verfälscht werden.

2. Verwertungsrechte

Neben den Urheberpersönlichkeitsrechten gibt es auch die sog. **Verwertungsrechte**.

Diese ermöglichen die **materielle** Ausnutzung des Urheberrechts. Denn nur dem Urheber steht es zu, sein Werk **wirtschaftlich** zu nutzen.

Der Urheber ist also im Besitz der Verwertungsrechte und kann diese selber wahrnehmen oder an Dritte als sog. **Nutzungsrechte** übertragen.

Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Bestandteile der Verwertungsrechte:

a) Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)

Es umfasst das Recht, Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen.

b) Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)

Es umfasst das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten bzw. in Verkehr zu bringen.

Wichtig: Ist das Werk erst einmal mit Einwilligung des Urhebers im Bereich der EU veräußert worden, dann kann sich der Urheber gegen eine Weiterverbreitung seines Werkes **nicht** mehr wehren. Unzulässig bleibt jedoch die Vermietung des Werkstückes (§ 17 II UrhG).